

gen, so rückt anschließend die Ausbildung des toskanischen *preceptum quarentigie* in den Vordergrund, um schließlich bei Problemen den Beurkundung und um das *preceptum de solvendo*, die richterliche Anordnung von der *litis contestatio*, zu enden. Die Errata-Liste ist lang und unvollständig. Johannes Fried

André H o l e n s t e i n , Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991, Gustav Fischer Verlag, ISBN 3-437-50338-3, X u. 543 S., DM 116. – H. nimmt sich in seinem Buch, einer Diss. aus der Schule Peter Blickles, vor, die Entwicklung der Huldigung der Untertanen in der juristischen Lehre und in der Verfassungsgeschichte Europas zwischen den Jahren 800 und 1800 zu beleuchten. Die erste Hälfte des Werkes ist einer allgemeinen Betrachtung des Problems gewidmet, nämlich der Analyse der verschiedenen Arten von Eiden, die in Europa im öffentlichen Gebrauch waren, und behandelt im besonderen den Treueid und die Huldigung der Untertanen in der historischen Forschung und in der Realität der Grund- und Gerichtsherrschaften zwischen MA und Neuzeit. Die zweite Hälfte handelt von der landesherrlichen Huldigung in ausgewählten Territorien (Grafschaft/Herzogtum Württemberg, Stadt und Territorium Bern, Hochstift Augsburg, Klosterherrschaft Rot, reichsritterliche Herrschaft Schlitz). Ich halte diesen zweiten Teil für den nützlicheren, weil er Ergebnis eines klugen und fleißigen Archiv- und Literaturstudiums ist und zahlreiche neue und interessante Einsichten vermittelt. Daher ist dieses Werk wichtig und kann parallele Forschungen über das Problem anregen, das von Jahr zu Jahr an Interesse für die Historiker nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien, gewinnt. Der erste Teil leidet demgegenüber unter einer zu stark schematisierenden Interpretation der Herrschaftsverhältnisse, einer Sichtweise, die vielleicht von den Ansätzen der Diss. herrührt. In Wirklichkeit ist der Ausdruck Huldigung ein zweideutiger Ausdruck („verbum aequivocum“, wie bereits C. Georg Bunz, Grundsätze der Huldigung in Deutschland, Tübingen 1794, S. 5–7, ausführt; vgl. jetzt auch E. Isenmann, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Stuttgart 1979, S. 20–22) und Europa ist wesentlich größer als die fünf Territorien, die untersucht werden. Die Huldigung ist ja ein Phänomen der *longue durée*, aber hat sich, trotz der gleichbleibenden formalen Riten, in der historischen und rechtlichen Wirklichkeit in den Zeiten und Räumen sehr verändert. Paolo Prodi

Paola M a f f e i , Tabula picta. Pittura e scrittura nel pensiero dei glossatori (Università G. D'Annunzio – Facoltà di giurisprudenza – Teramo. Collana della Facoltà, 13) Milano 1988, Dott. A. Giuffrè editore, ISBN 88-14-01584-8, 90 S., Lit. 8000, stellt unter Heranziehung der handschriftlichen Überlieferung die Äußerungen des 12./13. Jh. zu dem aus der antiken Jurisprudenz überkommenen Problem zusammen, in wessen Eigentum Bild oder Schrift übergehen, die auf einer nicht dem Künstler/Schreiber gehörenden Unterlage ausgeführt werden. Es läßt sich feststellen, daß sich die ma. Juristen differenzierter als ihre antiken Vorgänger darum bemühen, den Wert der Arbeit des Künstlers angemessen einzuschätzen. Nebenbei fällt bei Odofredus (S. 79 ff.) die für eine Geschichte der nationalen Karikatur aufschlußreiche Bemerkung, daß die *ultra-*